



# Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT STUTT GART

DIE LEITERIN

Staatliches Schulamt Stuttgart  
Bebelstr. 48 - 70193 Stuttgart

An die Schulleiterinnen und  
Schulleiter der öffentlichen  
Grundschulen, Grund- und Werkrealschu-  
len, Realschulen, Gemeinschaftsschulen  
und Sonderpädagogischen Bildungs- und  
Beratungszentren  
in der Stadt Stuttgart

Stuttgart 19. Oktober 2016  
Durchwahl 0711 6376-100  
Telefax 0711 6376-251  
Gebäude Bebelstr. 48

## **Amtsärztliche Untersuchung von Lehrkräften** Hinweis zur Stellungnahme der Schulleitungen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

wird eine Lehrkraft zur **amtsärztlichen Untersuchung** einbestellt, veranlasst durch das Regierungspräsidium, werden Sie vom Gesundheitsamt gebeten, in einem Fragebogen ergänzende Beobachtungen mitzuteilen.

Hier sind lediglich Ihre **eigenen und belegbaren Beobachtungen** ans Gesundheitsamt weiterzugeben. Die Amtsärztin / der Amtsarzt sieht die zu untersuchende Lehrkraft ja nur während der begrenzten Zeit der Untersuchung.

Da diese Stellungnahme unter Umständen großen Einfluss auf das amtsärztliche Gutachten hat, sind von den Schulleitungen ausdrücklich keine medizinischen Diagnosen zu stellen oder medizinische Vermutungen anzustellen.

Dagegen sind konkrete Vorschläge, wie die Lehrkraft an der Schule weiter eingesetzt werden könnte, bzw. welche Hilfsmittel oder sonstigen Unterstützungen (bis zu baulichen Veränderungen) nötig wären, hilfreich.

**Den Lehrkräften ist die Stellungnahme grundsätzlich vor der Weiterleitung an das Gesundheitsamt zur Einsicht vorzulegen.**

Damit kann auch ausgeschlossen werden, dass fehlerhafte bzw. nicht belegbare Sachverhalte oder Beobachtungen weitergegeben werden.

Ausnahmefall: Die Einsicht ist nur dann im konkreten Einzelfall nicht vorzunehmen, wenn nachvollziehbare Anhaltspunkte für eine Eigengefährdung der Lehrkraft durch die Einsichtnahme vorliegen.

Bevor die Schulleitung mit der Bitte um Einleitung einer amtsärztlichen Untersuchung an das Schulamt herantritt, sollte **ein Gespräch mit der Lehrkraft** stattfinden.

Falls dies nicht möglich ist, sollte unbedingt eine Information der Lehrkraft erfolgen. Die Gründe für die beabsichtigte Maßnahme sind dabei offen zu legen. Zusätzlich empfeh-

len wir Rücksprache mit der/m zuständigen Schulrätin/Schulrat zu halten und dann ggfs. ein gemeinsames Gespräch mit der Lehrkraft im Schulamt zu führen.

Bei als schwerbehindert anerkannten und bei gleichgestellten Lehrkräften ist zu den Gesprächen auch die Schwerbehindertenvertretung einzuladen und zu beteiligen. Wir empfehlen auch bei behinderten Lehrkräften (GdB 30 oder 40) die Schwerbehindertenvertretung mit hinzuzuziehen.

Unabhängig von der amtsärztlichen Untersuchung weisen wir auf das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) hin, das bei allen Lehrkräften durchzuführen ist, die sechs Wochen oder länger erkrankt sind.

Die entsprechenden Unterlagen finden Sie dazu auf der Homepage des Kultusministeriums bei [www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de](http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de) - dort unter:

- Themen & Materialien / Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

In diesem sensiblen Personalführungsbereich sind Sie als Schulleitungen vor Ort gefordert, gerne unterstützen wir Sie dabei.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
Ulrike Brittinger

Gez.  
Katrin Nassal

Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte